

**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen**

**der**

**Eisenbahninfrastruktur  
LTH Waggonwerkstatt GmbH**

**(NBS)**

**gültig ab: 01.01.2023**

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge   27.12.2022	Leon Theis   30.12.2022	<b>1 von 17</b>

<b>0.</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Zweck und Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
1.1	Einleitung .....	5
1.2.	Rechtscharakter der NBS.....	5
1.3	Geltungsdauer der NBS .....	5
1.4.	Veröffentlichung .....	5
1.5	Ansprechpartner.....	5
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....</b>	<b>6</b>
2.1.	Genehmigung.....	6
2.2.	Haftpflichtversicherung.....	6
2.3.	Anforderungen an das Personal.....	6
2.4.	Orts- und Streckenkenntnis .....	7
2.5.	Anforderungen an die Fahrzeuge .....	7
2.6.	Finanzielle Sicherheitsleistung .....	7
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....</b>	<b>8</b>
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Grundsätze .....	8
3.3	Betriebsverfahren.....	8
3.4	Kommunikation .....	9
3.5.	Nutzung.....	9
3.6.	Koordinierungsverfahren .....	9
3.6.1	Grundsätze .....	9
3.6.2	Zuweisung / Konfliktmanagement .....	10
3.6.3	Abweichungen .....	10
3.7	Gefahrguttransporte/ Abstellung.....	10
3.8.	Außergewöhnliche Sendungen .....	10
<b>4.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Vertragspartner .....</b>	<b>11</b>
4.1	Grundsätze .....	11
4.2	Information zu einzelnen Fahrten .....	11
4.3	Störung in der Betriebsabwicklung / Besonderheiten.....	11
4.4	Notfallmanagement .....	12
4.5	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	12
4.6	Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur .....	12
<b>5.</b>	<b>Nutzungsentgelt.....</b>	<b>13</b>
5.1	Entgeltgrundsätze .....	13
5.2.	Bemessungsgrundlage / Stornierung .....	13
5.3.	Preisbildung .....	13
5.4	Abstellentgelt.....	13

5.5	Personalkosten .....	13
5.6.	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe .....	14
5.7	Umsatzsteuer .....	14
5.8	Zahlungsweise .....	14
5.9	Verzugszinsen.....	14
<b>6.</b>	<b>Gefahren für die Umwelt .....</b>	<b>14</b>
6.1	Grundsatz .....	14
6.2	Umweltgefährdende Einwirkungen .....	14
6.3	Bodenkontamination.....	15
6.4.	Betreiber der Eisenbahninfrastruktur als Zustandsstörer .....	15
<b>7.</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>15</b>
7.2	Mitverschulden .....	15
7.3	Haftung der Mitarbeiter.....	15
7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursachern .....	16
	<b>Entgeltverzeichnis.....</b>	<b>17</b>

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Bf	Bahnhof
BR	Baureihe
DB Netz AG	Deutsche Bahn / Netz / Aktiengesellschaft
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBHaftpfIV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung
EF	Eisenbahnfahrzeugführer
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur- Benutzungsverordnung
Fdl	Fahrdienstleiter
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße / Schiene / Binnenschifffahrt
GSM – R	Global System for Mobile Communications - Rail
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Km/h	Kilometer pro Stunde
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pkt.	Punkt
Rbf	Rangierbahnhof
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Tfz	Triebfahrzeug

## 1. Zweck und Geltungsbereich

### 1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die LTH Waggonwerkstatt GmbH (LTH) die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur in Hettstedt und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihr angebotenen Leistungen.

### 1.2. Rechtscharakter der NBS

Die NBS sind für die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) verbindliche Bedingungen, die aufzeigen, welche Schritte und Voraussetzungen nötig sind, um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der LTH zu erhalten.

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur selbst erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den das betreffende EVU mit der LTH abschließt.

### 1.3 Geltungsdauer der NBS

Die NBS werden am 01.01.2023 veröffentlicht.

Die LTH hält die NBS auf dem aktuellen Stand und ändert sie bei Bedarf.

Unabhängig vom Aktualisierungsstand der NBS kommen die jeweils gültigen Bestimmungen der Regelwerke zur Anwendung.

### 1.4. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Internet unter:  
[www.lth-gruppe.de](http://www.lth-gruppe.de)

Auf dieser Seite ist es möglich, die NBS herunterzuladen.

Herausgeber der NBS: LTH Waggonwerkstatt GmbH  
Lichlöcherberg 40a  
D-06333 Hettstedt

### 1.5 Ansprechpartner

In der folgenden Übersicht finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen bei Bedarf weiterführende Informationen geben:

LTH Waggonwerkstatt GmbH  
Hufenkampweg 18a  
D-46514 Schermbeck

Telefon: +49 (0) 2853 - 8578 0622  
E-Mail: [ab-hettstedt@lth-gruppe.de](mailto:ab-hettstedt@lth-gruppe.de)  
Internet: [www.lth-gruppe.de](http://www.lth-gruppe.de)

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>5 von 17</b>

Für alle betrieblichen Entscheidungen sind seitens der LTH und bei dem nutzenden EVU jeweils die Eisenbahnbetriebsleiter (bzw. Anschlussbahnleiter) zuständig.

**Während der üblichen Dienstzeiten:**

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 14:30 Uhr

Tel.: +49 (0) 2853 - 8578 0622

E-Mail: [ab-hettstedt@lth-gruppe.de](mailto:ab-hettstedt@lth-gruppe.de)

**Außerhalb der üblichen Dienstzeiten**

LTH / Disposition / Unfallmeldestelle (24h/7d):

Telefon: +49 (0) 2853 - 8578 0622

**2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

**2.1. Genehmigung**

Bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es über eine Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG verfügt, als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen darf bzw. über eine Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG verfügt.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilte Genehmigung kann die LTH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilen das EVU respektive der Halter von Eisenbahnfahrzeugen der LTH unverzüglich schriftlich mit.

**2.2. Haftpflichtversicherung**

Entsprechend der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung (EBHaftpfIV) §§ 1 u. 2 hat das EVU eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG nachzuweisen.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem Infrastrukturbetreiber unverzüglich schriftlich an.

**2.3. Anforderungen an das Personal**

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss den Anforderungen der EBO genügen. Es muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>6 von 17</b>

## 2.4. Orts- und Streckenkenntnis

Die LTH vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts - und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen und Regelwerke zur Verfügung.

Dazu zählen die Kenntnisse insbesondere der Dienstordnung sowie weitere Dienstanweisungen zu den örtlichen Verhältnissen.

Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Bei nicht vorhandener Ortskenntnis ist die Benutzung nur mit Lotsen gestattet.

Für diese Leistungen erhebt die LTH Entgelte, die sich aus dem Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

## 2.5. Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein.

Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen (Inkl. der nationalen Einstellung im Fahrzeugregister) der LTH nach.

Werden trotzdem Schäden an der Eisenbahninfrastruktur nachgewiesen, die eindeutig auf das/die Fahrzeug/e zurückzuführen sind, haftet das EVU in vollem Umfang.

## 2.6. Finanzielle Sicherheitsleistung

Der Betreiber der Schienenwege macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einem Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Kommt das EVU dem vorgenannten Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung kann durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung auch durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>7 von 17</b>

### 3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

#### 3.1 Allgemeines

Die Eisenbahninfrastruktur der LTH grenzt am km 171,45 im Bf. Hettstedt über die Anschlussweiche M9 an das Netz der Deutschen Bahn AG an.

Die abschnittsbezogenen Höchstgeschwindigkeiten und die Radsatzlast sind in der DO geregelt.

Die Gesamtgleislänge der Eisenbahninfrastruktur (inkl. Weichen) beträgt 15 km, mit Nebenanschlüssler 20 km.

Die Lage der Eisenbahninfrastruktur ist im Lageplan (s. Anlage) gekennzeichnet.

#### 3.2 Grundsätze

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Auf dem Streckennetz der LTH gelten:

Das Eisenbahngesetz für den Sachsen-Anhalt (LEisenbG) – Artikel 1 im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen vom 12.03.1998, sowie die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen, Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13. Mai 1982 (Gesetzesblattsonderdruck 1080 vom 31.12.1982).

Die Regelwerke:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| - Ril 301 der DB Netz AG | Signalbuch (siehe dazu Seite 21, Pkt. 5.35)               |
| - Ril 408 der DB Netz AG | Züge fahren und rangieren (siehe dazu Seite 16, Pkt.5.13) |
| - Ril 915/01 DB Netz AG  | Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen                    |

#### 3.3 Betriebsverfahren

Betriebsstelle für die Regelung des Zug- und Rangierfahrten ist das Stellwerk B2 Bf Hettstedt. Die Zuständigkeit beginnt und endet je im Übergabegleis Gleis 3 im Bf Hettstedt bis zur Anschlussweiche M9

Die Signalanlagen sind Signal C bzw. E im Bf Hettstedt (DB AG) und führen einfahrende Züge als Zugfahrten bis in das Einfahrgleis Gleis 3. In Gleis 3 enden die Zugfahrten am Hauptsignal je Verkehrsrichtung an Signal C oder E. Weitere Umsetz- und Rangierfahrten werden mit Rangiersignalen Ra 12, über Weiche 33 in Gleis 3a durchgeführt.

Rangierfahrten aus der Eisenbahninfrastruktur beginnen an der Weiche M9. Für alle Rangierfahrten aus Gleis 3a ist die Zustimmung beim Fdl B2 in Hettstedt einzuholen.

Auf der Eisenbahninfrastruktur der LTH werden ausschließlich Güterverkehrsleistungen im als Rangierfahrt erbracht. Gelegenheitsverkehr und/oder Regelverkehr findet nicht statt.

Personenverkehr ist nur unter bestimmten Gegebenheiten (z. B. Sonderverkehre) erlaubt.



### 3.4 Kommunikation

Die Verständigungen zum Stw B2 sind über folgende Medien möglich:

Funk:	Ortsfunk
Telefon:	+49 (0) 151 2740 3613

Ein Funkgerät für den Ortsfunk ist gegen ein Entgelt beim örtlichen Personal zu erhalten. In Ausnahmefällen (z. B. Störungen des Funks) darf ein Mobiltelefon benutzt werden.

Eine weitere Verständigung ist über den GSM-R Zugfunk möglich.

### 3.5. Nutzung

Voraussetzung ist ein mit dem jeweiligen EVU abgeschlossener Vertrag. Anträge auf Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sollen einen Monat vor dem geplanten Nutzungstag gestellt werden.

Die LTH gibt spätestens 72 Stunden vor dem geplanten Nutzungstag ein Angebot, entsprechend der Gesetzgebung, zu einer Vereinbarung ab oder teilt die begründete Ablehnung des Antrags mit.

Bei Anträgen, die unvollständig oder mit Mängeln behaftet sind, wird dem Antragsteller die Möglichkeit zur Änderung/Einbesserung gegeben.

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos.

### 3.6. Koordinierungsverfahren

#### 3.6.1 Grundsätze

Liegen der LTH Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, kann die LTH im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösungen zu erzielen, wie folgt vorgehen:

- a) Die LTH nimmt mit allen betroffenen Zugangsberechtigten zugleich Kontakt auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die LTH kann abweichend von a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Berechtigten den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur anbieten, die von dem beantragten Zugang abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

### 3.6.2 Zuweisung / Konfliktmanagement

Die Vergabe der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Vergabe in der Reihenfolge nach Anmeldung
- Vertraglich gebundene Nutzung vor neuangemeldeter Nutzung
- Nutzung von mehr als einem Jahr, mit einer Nutzung unter einem Jahr oder gelegentlichen Nutzung

Entsprechend § 10 Abs. 5 und 6 EIBV, wird das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleich, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen angewandt.

Der Antrag für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist bei der zuständigen Stelle der LTH schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

An- und Abmeldung sowie diesbezügliche Änderungen:

Tel.: +49 (0) 2853 8578 0622

eMail: ab-hettstedt@lth-gruppe.de

Die Nutzung erfolgt nur nach Absprache mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der LTH.

### 3.6.3 Abweichungen

Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Fahrplan (Verspätungen oder Umleitungen) auf Grund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelteinflüssen oder unabwendbaren Ereignissen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten der im Einzelfall davon betroffenen Vertragspartei, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

### 3.7 Gefahrguttransporte/ Abstellung

Beabsichtigen Vertragspartner auf der Eisenbahninfrastruktur der LTH Gefahrguttransporte gem. GGVSEB durchzuführen, gilt entsprechend der abzuschließende oder abgeschlossene Vertrag. Des Weiteren ist vorher eine Ausfertigung der Wagenliste mit den Angaben zum Gefahrgut an die Disposition der LTH zu übergeben.

Für Transporte von außergewöhnlichen Sendungen und Gefahrguttransporten wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Das Abstellen von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter gem. GGVSEB/RID fallen, ist über den notwendigen verkehrsbedingten Aufenthalt hinaus, nicht zugelassen.

Unbenommen davon sind Aufenthalte im Havariefall. Hierzu ist der Meldeplan der LTH einzuhalten.

### 3.8. Außergewöhnliche Sendungen

Für den Transport außergewöhnlicher Sendungen (gem. Ril 408.0435) ist eine besondere Genehmigung der LTH erforderlich. Soweit möglich, wird für dauerhaft wiederkehrende gleichartige außergewöhnliche Sendungen eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilt.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>10 von 17</b>

Sind für die Durchführung von außergewöhnlichen (gem. Ril 408.0435) Sendungen Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur der LTH erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Benutzer der Eisenbahninfrastruktur aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

## 4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

### 4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und nachteilige Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich, insbesondere über gefährliche Ereignisse.

### 4.2 Information zu einzelnen Fahrten

Die LTH stellt sicher, dass der Vertragspartner über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

Die LTH informiert das EVU über den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen.

Hier:

- Bauarbeiten
- vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Standortänderung der Signale
- Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften der Fahrwege
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (soweit diese für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten relevant sind)

Das EVU informiert die LTH unverzüglich über die Zusammensetzung des Zuges.

Hier:

- Länge
- Zugmasse
- Veränderungen gegenüber der Rangiertrassenanmeldung
- etwaige Besonderheiten
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (speziell bei verspätungsrelevanten Faktoren wie beispielsweise Ausfall von Triebfahrzeugen)

### 4.3 Störung in der Betriebsabwicklung / Besonderheiten

Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die LTH und das EVU unverzüglich gegenseitig. Die LTH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Fahrten.

Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um Beseitigung der Störung.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>11 von 17</b>

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, wie dem Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahninfrastruktur der LTH nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In jedem Fall ist die LTH berechtigt, jederzeit die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, z. B. durch das Abschleppen liegengebliebener Züge oder einzelner Fahrzeuge.

Die LTH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind unverzüglich zu beseitigen (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen etc.).

Bei dem Einsatz von Dampflokomotiven sind Einschränkungen infolge erhöhter Brandgefahr möglich.

Im Streckennetz der Anschlussbahn können vorübergehende Langsamfahrstellen vorhanden sein.

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Bereitschaftsdienstes erfordern, ist den Weisungen des Bereitschaftshabenden unbedingt Folge zu leisten.

#### 4.4 Notfallmanagement

Das Notfallmanagement für die Eisenbahninfrastruktur Hettstedt, ist im Notfallmanagement des Gesamtunternehmens LTH Waggonwerkstatt GmbH geregelt.

#### 4.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die LTH ist berechtigt, sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

Soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu beauftragte Personen des Eisenbahnbetriebsleiters Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU betriebliche Weisungen erteilen.

Das Personal des EVU hat den Weisungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies umfasst auch die Befugnis zur Mitfahrt im Führerraum des eingesetzten Triebfahrzeugs.

#### 4.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur

Die LTH ist berechtigt, ihre Eisenbahninfrastruktur jederzeit hinsichtlich technischer und betrieblicher Standards zu verändern sowie Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchzuführen.

Die LTH führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

Über geplante Änderungen informiert die LTH zeitnah. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>12 von 17</b>

## 5. Nutzungsentgelt

### 5.1 Entgeltgrundsätze

Bei jeder Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LTH wird ein Entgelt erhoben.

### 5.2. Bemessungsgrundlage / Stornierung

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist das Entgeltverzeichnis der LTH (Anlage).

Für Stornierungen wird ein Entgelt nach folgendem Grundsatz erhoben:

<b>Zeitpunkt der Stornierung vor der bestellten Nutzung der Serviceeinrichtung (vor dem Nutzungstag)</b>	<b>Stornokosten</b>
3 Tage	kostenfrei
weniger als 3 Tage	50 %
weniger als 24 Stunden	100 %

### 5.3. Preisbildung

Die Prämissen zur Erstellung des Nutzungsentgeltes, sowie die detaillierte Berechnung für die Eisenbahninfrastruktur der LTH, können auf Anfrage durch die fachkundige Stelle der LTH kommuniziert werden.

### 5.4 Abstellentgelt

Sofern betrieblich möglich, kann sowohl eine teilweise als auch eine zeitweise Nutzung von Gleisen auf der Grundlage des Entgeltverzeichnisses zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen vereinbart werden.

Hier Abstellgleise:

- Gleis 138
- Gleis 139
- Gleis 139a
- Gleis 140
- Gleis 141a
- Gleis 142
- Gleis 143
- Gleis 143a

### 5.5 Personalkosten

Eventuell zusätzlich anfallende Personalkosten werden aus der Zeitdauer der Leistung, multipliziert mit dem im Entgeltverzeichnis festgelegten Stundensatz für den Mitarbeiter der LTH (sonstiges Personal) ermittelt. Die Leistungsdauer wird dabei auf volle Stunden aufgerundet.

## 5.6. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe

Nach dem Entgeltverzeichnis der LTH eventuell eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Zuschlägen durch die LTH.

## 5.7 Umsatzsteuer

Entgelte werden zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

## 5.8 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von der LTH benanntes Konto zu überweisen.

## 5.9 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu entrichten.

## 6. Gefahren für die Umwelt

### 6.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere der Umgang mit umweltgefährdenden Gütern und Stoffen, wie z.B. das Betanken von Fahrzeugen durch Tankwagen (GKW), darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen und ist grundsätzlich beim Infrastrukturbetreiber anzumelden.

### 6.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der LTH zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der LTH notwendig, trägt der Verursacher die Kosten.

### 6.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die LTH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, gilt die Haftung gemäß 7.4.

### 6.4. Betreiber der Eisenbahninfrastruktur als Zustandsstörer

Ist die LTH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die der LTH entstehenden Kosten.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, gilt die Haftung gemäß 7.4.

## 7. Haftung

### 7.1 Grundsatz

Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine davon abweichenden Regeln enthalten. Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden.

Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

Im Verhältnis zwischen der LTH und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt oder wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden „Dritter“ oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### 7.2 Mitverschulden

Bei Mitverschulden gilt der § 254 BGB und der § 13 HPfIG entsprechend.

### 7.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter wird auf den Umfang der Haftung der Vertragsparteien beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber „Dritten“ bleibt unberührt.

Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
NBS LTH Waggonwerkstatt GmbH	01.00	M. Junge	27.12.2022	Leon Theis	30.12.2022	<b>15 von 17</b>

#### 7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursachern

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Betreiber der Eisenbahninfrastruktur oder bei „Dritten“ verursacht hat, gilt folgendes:

- weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung befreit
- kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird der Schaden auf alle Nutzer der Eisenbahninfrastruktur aufgeteilt
- der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen dann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt ergibt.



## Entgeltverzeichnis

Diese Entgeltgrundsätze gelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LTH in Hettstedt.

### *Eisenbahninfrastruktur:*

2- und 4-achsige Wagen, Lok, extra inkl. Leerfahrten	0,35 €/to
6-achsige Wagen/Loks, Lok extra, inkl. Leerfahrten	0,45 €/to
8-achsige Wagen/Loks, Lok extra, inkl. Leerfahrten	0,70 €/to

### *je Wagen/Lok, jedoch mindestens:*

je 2- und 4-achsige Wagen (leer)	15,00 €
je 2- und 4-achsige Wagen (beladen)/Lok	25,00 €
je 6-achsige Wagen (leer)	25,00 €
je 6-achsige Wagen (beladen)/Lok	35,00 €
je 8-achsige Wagen (leer)	30,00 €
je 8-achsige Wagen (beladen)/Lok	50,00 €

### *Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen auf der Eisenbahninfrastruktur der LTH:*

pro Wagen und Kalendertag	2- und 4-achsige	1,70 €
	6-achsige	2,50 €
	8-achsige	3,40 €

Einweisung in die Eisenbahninfrastruktur / pro Einweisung / je angefangene Stunde	85,00 €
---	---------

Einweisung in die Eisenbahninfrastruktur / pro Einweisung	850,00 €
---	----------

für dazu bereitgestelltes Triebfahrzeug / pro Tag pauschal	1.300,00 €
--	------------

Abschleppen von Zügen / Tfz pro eingesetztes LTH -Tfz / Stunde (je angefangene Schicht werden 4 Std. zum Ansatz gebracht)	122,50 €
---	----------

Pro Tfz -Führer / Stunde	60,00 €
--------------------------	---------

pro sonstiges Personal/ Stunde	50,00 €
--------------------------------	---------

Gestellung von Bahnfunkgeräten / pro Gerät und Tag pauschal	80,00 €
---	---------

Gestellung eines Lotsen / je angefangene Stunde	50,00 €
---	---------

Weitere Leistungen werden nach Material und Zeitaufwand verrechnet.